

Abt. 5 LÜ	<b>Merkblatt</b>	
	<b>Entsorgung von Küchen- und Speiseresten sowie ehemaligen Lebensmitteln in Gewerbebetrieben</b>	

### Begriffsbestimmungen:

**Küchen- und Speisereste** sind Reste von Produkten, die sich im Prozess der Speisenzubereitung befunden haben (z.B. halbfertige Saucen, Suppen) oder bereits als Speisen zubereitet und dazu bestimmt waren, alsbald an den Endverbraucher abgegeben zu werden (z.B. fertige Saucen, Suppen, portionierte Desserts, Reste von Döner, gegrillte Würste, belegte Brötchen etc.) sowie der Rücklauf von Resten fertiger Speisen (Reste von Speisen, die der Endverbraucher an Ort und Stelle nicht verzehrt hat).

**Ehemalige Lebensmittel** sind Produkte, die keine Küchen- und Speiseabfälle in o.g. Sinne sind (z.B. Fleischabschnitte, Knochen, Wurst, noch nicht zubereitete Fertiggerichte), Molke-reiprodukte (Sahne, Quark, Joghurt, Käse, etc.), Fisch, Eier.

### Beseitigungsbestimmungen:

#### **Küchen- und Speisereste dürfen keinesfalls verfüttert werden!**

Wenn **Küchen- und Speisereste tierischer Herkunft** (z.B. gegrillte Würste, Wurstsemmeln, etc.) aus dem gewerblichen Bereich in **Biogas- oder Kompostieranlagen** verarbeitet werden sollen, unterliegen sie dem **Tierischen Nebenprodukte-Recht** und werden als sog. „**Risikokategorie 3-Material**“ bezeichnet. Dies gilt auch für **Mischungen** von Küchen- und Speiseresten tierischer und nicht tierischer Herkunft.

Werden Küchen- und Speisereste anderweitig entsorgt oder handelt es sich ausschließlich um Lebensmittel **nicht tierischer Herkunft**, unterliegen sie dem **Abfallbeseitigungsrecht**. Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen, Müllverbrennung) entsorgt werden. Küchen- und Kantinen-abfälle sind getrennt von sonstigen Abfällen zu halten, zu lagern, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Stoffe **rein pflanzlicher Herkunft** können über die gewerbliche Biotonne entsorgt werden.

Für den Inhaber eines gewerblichen Betriebes ist es bei der Abholung von Küchen- und Speiseresten und ehemaligen Lebensmitteln deshalb unerlässlich, beim Abholer den Bestimmungszweck zu erfragen.

**Ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft** (z.B. rohes Fleisch, Knochen, Wurst, Fisch, Joghurt, Eier, etc.) unterliegen unabhängig von ihrer Bestimmung dem **Tierischen Nebenprodukte-Recht** und zählen ebenfalls zum sog. „**Material der Kategorie 3**“. Sie können über die Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgt oder z.B. in einigen Fällen auch an Futtermittelhersteller abgegeben werden.

### **Lagerung:**

Lebensmittelabfälle müssen so rasch wie möglich aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, entfernt werden. Die Lagerung hat getrennt von Lebensmitteln zu erfolgen. Räume zur Sammlung von Abfällen müssen sauber und frei von Tieren und Schädlingen gehalten werden. Behältnisse zur Lagerung von Abfällen müssen flüssigkeitsdicht sowie leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein. Die Räume oder Behältnisse zur Lagerung von Abfällen sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

Werden Küchen- und Speisereste in einem Behälter gemeinsam mit ehemaligen Lebensmitteln gesammelt oder gelagert, ist die Mischung gesamt als „**ehemalige Lebensmittel**“ anzusehen, da für ehemalige Lebensmittel strengere Beseitigungsbedingungen gelten als für Küchen- und Speiseabfälle.

Diese Behältnisse (zur Lagerung von Küchen- und Speiseresten der Kategorie 3 und ehemaligen Lebensmitteln) müssen mit der Aufschrift „**K 3 – nicht für den menschlichen Verzehr**“ eindeutig gekennzeichnet sein.

### **Dokumentation: Handelspapier (Begleitschein) und Betriebsregister:**

Bei Abgabe und Verwertung von **Material der Kategorie 3** bestehen Anforderungen, an die Dokumentation. Zum einen ist ein **Handelspapier** (Begleitschein) erforderlich, daneben sind **Aufzeichnungen** über die Sendungen durch den **Erzeuger, Beförderer und Empfänger** zu führen (Betriebsregister) (**Muster siehe Anlage!**)

**Auskünfte zum Tierischen Nebenprodukte-Recht erteilt das Veterinäramt  
Tel. 09921-601-403, des Landratsamtes Regen.**

**Auskünfte zum Abfallrecht erteilt der Bereich Umwelt-Abfallrecht,  
Tel. 09921-601-199, Bürgerbüro des Landratsamtes Regen.**

**Muster Handelspapier (Begleitschein):**

<b>Handelspapier für</b>	
<b>Material der Kategorie 3/verarbeitete Erzeugnisse der Kategorie 3 *)</b>	
<b>"Nicht für den menschlichen Verzehr"...(Ifd. Nr.)</b>	
dreifach (Durchschläge für den Erzeuger und Beförderungsunternehmen)	
Original begleitet Transport, verbleibt beim Empfänger	
vierfach (Durchschläge für Erzeuger, Beförderungsunternehmen und Empfänger)	
Original begleitet Transport, verbleibt beim Empfänger	
Art des Rohmaterials/des verarbeiteten Materials *) und Angabe des Gewichts (in kg) oder der Tierzahl: Tierart/Tierarten **): (ggf. Ohrenmarkennummer)	
ggf. Plombennummer	
<b>Abgebender Betrieb:</b>	
Unterschrift ***)	
Name	
Anschrift/Stempel	
Ggf. Zulassungsnummer oder Registernummer	
Datum der Abgabe des tierischen Nebenproduktes an das Beförderungsunternehmen	
<b>Beförderungsunternehmen:</b>	
Unterschrift	
Name	
Anschrift/Stempel	
Zulassungsnummer oder Registriernummer	
<b>Empfänger:</b>	
Unterschrift	
Name	
Anschrift/Stempel	
Ggf. Zulassungsnummer oder Registriernummer	
Datum der Anlieferung des Rohmaterials/verarbeiteten Materials beim Empfänger	
(bei tierischen Nebenprodukten nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a, b, e oder f zusätzlich die der empfangene	
_____	
*) Nicht Zutreffendes bitte streichen	
**) Angabe nur, soweit möglich	
***) Im Fall von Tierkörpern Unterschrift nur, soweit möglich	

**Muster Betriebsregister:**

Anlage 2  
(§ 9 Abs.5)

Muster für Aufzeichnungen

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
Datum der	Beschreibung der tierischen	Menge der tierischen	Herkunft der tierischen	Name und Anschrift des	Name und Anschrift des
Abholung der	Nebenprodukte	Nebenprodukte	Nebenprodukte	Beförderungsunternehmens	Empfängers
tierischen Nebenprodukte	2) 3) 5)	1) 2) 4) 5)	2) 5) 6)	1) 2) 5) 6)	1) 6)
1) 2)					

- 1) Für Versender obligat
- 2) Für Beförderungsunternehmen obligat
- 3) Material der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.1774/2002, Material der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, Material der Kategorie 3 im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, bei Material der Kategorie 3 oder verarbeitetem Material, das als Futtermittel genutzt werden soll, soweit möglich auch Angabe der Tierart, Art und Verfahren der Behandlung
- 4) Angabe der Menge, des Gewichts oder des Volumens (Behältergröße und –anzahl); bei verendeten Tieren ggf. Angabe der Tierzahl und Tierart
- 5) Für Empfänger obligat
- 6) Zulassungsnummer oder Registriernummer des Herkunftsbetriebes, Zulassungs- oder Registriernummer des Beförderungsunternehmens